

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
für das Haushaltsjahr 2026**



Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 20. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Erträge	115.565.600 EUR
Aufwendungen	107.009.500 EUR
<b><u>davon:</u></b>	
ordentliche Erträge	115.215.600 EUR
ordentliche Aufwendungen	106.418.600 EUR
außerordentliche Erträge	350.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen	590.900 EUR
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>8.556.100 EUR</b>

**2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen	116.765.300 EUR
Auszahlungen	119.636.100 EUR
<b><u>davon:</u></b>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.866.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.123.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.898.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.512.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-2.870.800 EUR</b>

**§ 2  
Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

**§ 3  
Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen: Grundsteuer A = 260 v. H.      Grundsteuer B = 210 v. H.      Gewerbesteuer = 350 v. H.

## **§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## **§ 5 Kredite**

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## **§ 6 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 1 Mio. EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden als Einzelmaßnahme dargestellt, sofern sie das aktuelle Haushaltsjahr betreffen. In der Mittelfristplanung sind die Straßen in Arealen geplant.

4. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 72 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Kostenträgers (Produkts); bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

## § 7 Budget- und Etatregelungen

Auf der Ebene der Kostenträger werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Gemeinde nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Dies wird wie folgt geregelt:

Teilhaushalte auf Fachämterebene bilden überdies ein Budget (siehe auch Anlage 11 – Übersicht über die gebildeten Budgets). Für diese gebildeten Budgets sind die Aufwendungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR je Produktkonto gegenseitig deckungsfähig. Für Buchungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit über 20.000 EUR gilt § 6 Nr. 4 Satz 1 Haushaltssatzung entsprechend.

Dies gilt auch für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden bis zu einer Höhe von 20.000 EUR je Produktkonto für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 26 bis 32 KomHKV erklärt. Für Buchungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit über 20.000 EUR gilt § 6 Nr. 4 Satz 1 Haushaltssatzung entsprechend.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich auf Grund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

§ 20 Abs. 2 KomHKV enthält weitere Möglichkeiten, wonach Aufwendungen, die sachlich zusammenhängen, ebenfalls für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können und jeweils separaten Deckungskreisen zugeordnet sind:

Dies gilt für Personal- und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare) sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Sachverhalte, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Aus- und Fortbildung sowie Dienstreisen, Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement.

Außerdem Abschreibungen, Auflösungen der Sonderposten und Wertberichtigungen.

Die internen Leistungsbeziehungen sind ebenfalls untereinander deckungsfähig.

Diese Deckungskreise sind auf Ebene der Fachämter gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 36 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig.

Neben den o. g. Budgets gibt es für alle Schulen, Kitas, Jugendeinrichtungen und der Bibliothek weiterhin Etats, die als Steuerungsinstrumente zur Förderung des sparsamen Ressourceneinsatzes und der dezentralen Verantwortung zu sehen sind.

Dazu werden den Einrichtungen jährlich jeweils bestimmte Etatumsfänge zur Bewirtschaftung übergeben. Eingesparte Mittel (Aufwendungen) können zu 50 % in das Folgejahr übertragen werden. Bei Überschreitungen werden im Folgejahr die Etats um diese jeweilige Überschreitung gekürzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 20. November 2025



M. Schwuchow  
Bürgermeister